

Hermann und Gertrude Weißenböck
Doppl 1
4076 St. Marienkirchen/P.

An
Landesamt für Verfassungsschutz
Nietzschestraße 33
4021 Linz

Betreff: Anzeige wegen des Verdachtes von

1. Abschaffung verfassungsmäßig garantierter Bürgerrechte
2. Willkür
3. Verfahrensbruch
4. vorsätzliche Herstellung eines gesetzlosen Zustandes
5. Bildung einer kriminellen Organisation gemäß § 278, Abs.1,2,3 und 278a, Abs.1 und 3 StGB

Der Sachverhalt:

Die hier namentlich genannten Personen als Behörden

- der Gemeinde St. Marienkirchen/P. im folgenden kurz Gem. genannt:
Bürgermeister Josef Dopler
Amtsleiter Josef Baumgartner
Vizebürgermeister Werner Hellmayr
der Gemeinderat als Behörde 2. Instanz
- der Bezirkshauptmannschaft Eferding im folgenden kurz BH genannt:
Bezirkshauptmann Dr. Michael Slapnicka
Dr. Egon Ellrichshausen
Dr. Josef Holzinger
- der einzelnen Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung im folgenden kurz Land genannt:
Landesamtsdirektor Dr. Pesendorfer
IKD, Dr. Michael Gugler
Rechtsabteilung, Dr. Gunther Seebacher
Verkehrsabteilung, Dr. Richard Barth
Abteilung Straßenbau, Dipl. Ing. Werner Jüngling
Abteilung Wasserrecht, Dr. Herbert Rössler, Mag. Graspohn

haben in Abstimmung und Absprache mit und untereinander, teilweise sogar nach schriftlichen Vorgaben des Gemeindevollstreckungsbeamten Dr. Stefan Holter(!) Hermann und Gertrude Weißenböck im

folgenden kurz Beschwerdeführer genannt, die durch das **Bundesverfassungsgesetz garantierten Rechte**

- auf objektive und mängelfreie Verfahren
- auf einen gesetzlichen Richter
- auf Unverletzbarkeit des Eigentums
- auf Unverletzbarkeit der Person
- auf Unverletzbarkeit der Menschenwürde

durch ihr vorsätzlich rechtswidriges Verwaltungshandeln dadurch **aberkannt**, indem sie die seit 2001 gestellten rechtlich zulässigen und rechtskonformen Anträge nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz im folgenden kurz AVG genannt, nicht bearbeitet und keiner rechtsstaatlich gebotenen zwingend vorgeschriebenen Erledigung zugeführt haben.

Konkret:

- **Anträge auf amtliche Feststellung der Straßeneigenschaft** des unbefestigten Wiesenstreifens der Parzelle 1154/1;
- die **amtliche Feststellung**, ob der **1995 aufgestellte Weidezaun**, der weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist, in Wahrheit ein der Bauordnung und dem Oö. Straßengesetz 1991 unterliegende massive Einfriedung ist;
- **Aufhebung des rechtswidrig erfolgten Entfernungsauftrages** wegen rechtswidriger und rückwirkender Anwendung des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl 82 aus 1997
- Anträge zur **Feststellung in welchem Rechtsverhältnis** die unbefestigte Parzelle 1154/1 in Gegenüberstellung der wechselseitigen Rechte die Parzelle 519 der Beschwerdeführer steht;
- **Anträge nach dem Wasserrechtsgesetz 1959**, ob die in rechtswidriger Weise überfallsartigen Abgrabungen der Gemeinde am 25. März 2010 durch die Nichtanwendbarkeit des Oö. Straßengesetzes aufgrund der fehlenden straßenrechtlichen Genehmigung der Parzelle 1154/1 überhaupt zulässig und rechtlich gedeckt sind;
- **Dringlichkeitsantrag nach WRG §122** wegen Gefahr im Verzug durch rechtswidrige Abgrabungen am 25. März 2010 und den dadurch geschaffenen Schwemmkanal und die so konzentrierte Wasserableitung auf einer Länge von rund 300 m, was bei Regenereignissen eine ständige Überflutung des Hühnerhauses und der unterliegenden Grundstücke bewirkt, wurde in rechtswidriger Weise nach Ablauf der 6-Monatsfrist als unbegründet abgewiesen und wegen „**entschiedener Sache**“ zurückgewiesen;
- **Anträge auf eine bescheidmäßige Feststellung** durch die Behörde, dass die unbefestigte, durchschnittlich 2 Meter breite namenlose zur landwirtschaftlichen Nutzung (AMA-gefördert) überlassene Parzelle 1154/1 eine öffentliche Verkehrsfläche entsprechend den Definitionen und Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 im Range einer Gemeindestraße ist;
- **Anträge auf die bescheidmäßige Nichtfeststellung** der Straßeneigenschaft nach dem Oö. Straßengesetz 1991;
- **Anregung nach §68 AVG**;
- Alle **Aufsichtsbeschwerden und Disziplinaranzeigen** an das Land blieben gleichfalls unbearbeitet und daher ohne jegliche Konsequenz.

Erschwerend ob der vorsätzlichen Vorgangsweise ist noch in Verbindung mit weiteren Delikten anzuführen:

- Ständige **Verweigerung von Akteneinsicht** nach §17 AVG bei gleichzeitiger teilweiser **Verweigerung von Niederschriften** darüber durch alle Beteiligten;
- **Missachtung und Verweigerung des Parteigehörs;**
- **Unzuständigkeitserklärungen des Gemeinderates** als Behörde 2. Instanz über ihre zuordenbaren Bescheide;
- **Nichteinforderung** von BH und Land über ein zwingend seit 1991 vorgeschriebenes **Straßenverzeichnis** über die öffentlichen, dem Oö. Straßengesetz entsprechenden Verkehrsflächen der Gemeinde laut LGBL 41 aus 1994;
- **Rechtswidrige und rückwirkende Anwendung** des Oö. Straßengesetzes 1991, auch durch ständige falsche Angaben über das Datum der Errichtung und Art unseres Weidezaunes.

Es wurden nicht einmal ansatzweise Ermittlungen eingeleitet. Vielmehr haben die zuständigen Behörden in selbstherrlicher Art alle diese Anträge teilweise erst nach mehr als einem Jahr, immer aber erst nach Ausschöpfung der 6-Monatsfrist, in rechtlich nicht zulässiger Weise als unbegründet oder mutwillig abgewiesen bzw. zurückgewiesen und sogar mit Mutwillensstrafe gedroht. Auch die Anregung nach §68 AVG vorzugehen wurde von der zuständigen Behörde, also dem Land, an den Gemeinderat zur Entscheidung verwiesen und ist auch diese bis heute unerledigt.

Rechtskonformes Verwaltungshandeln setzt zwangsläufig voraus, **dass die verfassungsmäßig garantierten Rechte von Bürgern nicht willkürlich verkürzt, missachtet, oder in rechtsbrüchlicher Weise außer Kraft gesetzt werden**, um eine hier tätige kriminelle Organisation, die sich missbräuchlich „öffentliche Verwaltung“ nennt, vor Strafverfolgung zu schützen.

Die Beschwerdeführer wurden nicht nur in ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten massiv eingeschränkt und verleumdet, sondern es wurde auch deren wirtschaftlicher Ruin sowie durch die durchgeführten Aktionen (u.a. siehe dazu 22. März 2011) einer Bedrohung der Unversehrtheit der Person durch bewusst gesetzte Aggressionshandlung der Behörden samt Cobraeinsatz, das Ableben der Beschwerdeführer nicht nur billigend, sondern geradezu fordernd in Kauf genommen.

Diese Aktion war aus Sicht der beteiligten Behörden unumgänglich, um die seit Monaten vom Landesgericht Wels festgesetzte gerichtliche Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes in der Natur zu unterlaufen.

Die Behördenvertreter haben durch falsche Angaben auch die Polizeigewalt missbraucht, was aus der Vorgeschichte, beginnend im Feber 2011 durch die geheimen Absprachen auf der BH und LPK einwandfrei nachzuvollziehen ist.

Die im Zuge dieser Vorbereitungen für den 22. März 2011 erfolgten geheimen Absprachen inkludiert auch eine Aushebelung der Gewaltentrennung von Legislative, Exekutive und Judikative und hat durch die Einbindung des Gerichtsvorstehers des BG Eferding Dr. Kunibert Battige stattgefunden.

Durch die vorliegende Entscheidung des VwGH vom 28. Feber 2013 wird nun klar, dass, wenn die verantwortlichen Behörden zu allen rechtskonformen Anträgen der Beschwerdeführer nur ein einziges Ermittlungsverfahren durchgeführt hätten, klar hervorgekommen wäre, dass die Parzelle

1154/1 weder eine Gemeindestraße im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 ist, noch irgendwelche andere Tatsachen die ständigen Darstellungen der hier angezeigten Behörden über „entschiedene Verfahren“, auf Tatsachen beruhen.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch amtsintern angefertigte Gutachten wie vom Chef des Sachverständigendienstes Dipl. Ing. Karl Prummer, des Ing. Eckerstor, des Ing. Pagl und Ing. Laus eindeutig besagen, dass keine von den Behörden behaupteten Fakten in der Realität vorhanden sind. Diese amtseigenen Gutachten wurden und werden von den angezeigten Behörden unterdrückt und keiner Beweiswürdigung unterzogen, da diese die Darstellung der Beschwerdeführer bestätigen.

Gleiches gilt, dass keiner der Anträge der Beschwerdeführer in rechtlich gebotener Weise durch ein nach § 37 ff AVG abgeführtes Ermittlungsverfahren, entsprechend dem §60 AVG, einer meritorischen Behandlung unterzogen wurde und keine darauf gestützte Beurteilung zur rechtlichen Verfolgung durch die Betroffenen erfolgt ist.

Wiederum in rechtsbrüchlicher Weise wurden keine wie immer gearteten Beweisvorlagen der Beschwerdeführer wie Gutachten, Fotos, Videos rechtlich gewürdigt. Ferner wurden auch keinerlei Begründungen abgegeben, warum die vorgelegten Beweise im Verfahren nicht gewürdigt oder berücksichtigt wurden.

Die von den hier angezeigten Behörden, auch gegenüber der Polizei und anderen Personen, behaupteten „**entschiedenen Verfahren**“, die nach deren Darstellung oftmals höchstgerichtlich bestätigt worden wären, sind durch diese Entscheidung des VwGH wiederlegt.

Nur eine so vernetzte rechtsferne Organisation (mit Deckung der politisch Verantwortlichen) kann mit solch kriminellen Energie und Willkür einen derart gesetzlosen Zustand herbeiführen und über 16 Jahre (!) aufrecht erhalten.

Der durch diese „öffentliche Verwaltung“ in rechtsbrüchlicher Vorgangsweise in allen Verfahren für die Beschwerdeführer so herbeigeführte wirtschaftliche Schaden beziffert sich mittlerweile auf mehr als 700.000 Euro. Der Schaden durch die Herabwürdigung der Beschwerdeführer in allen Bereichen der Öffentlichkeit bis hin zur Darstellung, speziell Hermann Weißenböck sei ein Querulant, sozusagen ein Irrer, oder polizeisprachlich eine „Person mit überhöhtem Rechtsschutzbedürfnis“ ist zum jetzigen Zeitpunkt zahlenmäßig noch nicht zu erfassen.

Die laut **Verfassung garantierten Rechte** der Beschwerdeführer wurden **in allen Bereichen** außer Kraft gesetzt und um die befohlenen Polizeimaßnahmen zu rechtfertigen, wurden die Opfer von einer Möglichkeit der „Begegnung auf Augenhöhe“ auf „**Tritthöhe**“ reduziert!

Derartige Behördenvertreter haben in Ansehung **des Rechtsstaates** und ihrer Machtausübung im rechtsstaatlich und gesetzlich gebotenen Handeln **keine gesetzliche Deckung** und müssen daher unter diesen oben dargelegten Fakten als kriminelle Organisation bezeichnet werden.

Dies gilt umso mehr, weil diese Behördenvertreter laufend aus eigenem Gutdünken unter **Umgehung** aller Vorschriften **des AVG** einen völlig falschen Sachverhalt nicht nur in allen Verfahren, sondern gezielt auch für die VwGH-Beschwerden, so auch vom Feber 2013, verwendet haben.

Dazu die Feststellungen der BH an den VwGH zu den illegalen Abgrabungen vom 25. März 2010 lauten: „...die Gemeinde hat bei dem lediglich **als Feldweg ausgebildeten** öffentlichen Gut nur

Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt und von dem **unbefestigten Feldweg** nur Erde und Rasenstücke entnommen, um die im Mittelteil entstandenen Anhöhen und die Spurrinnen ausgeglichen...“. „...Weißenböck hat selbst 1997 diesen Wall aufgeschüttet, der nun zu derartigen Überschwemmungen führt...“

Unisono die belangte Gem. an den VwGH: „...es wurde die Fahrbahn geringfügig planiert..., der sich ausbildende Mittel- und Randwulst eingeebnet ...“ (siehe dazu die von mir persönlich am 5. Nov. 2012 am LKA (CI CO) getätigte Anzeige samt der beigelegten umfangreichen Fotodokumentation zu diesen Angaben).

Ein Darstellung von derartigen diametral der Wahrheit gegenüberstehenden Fakten in den diversen Verfahren, je nach Opportunität (einmal wichtige unverzichtbare Gemeindestraße, dann wieder unbefestigter Feldweg) kann normalerweise nur von schwer kriminellen Gesetzesbrechern erwartet werden.

Nach **16 Jahren** Behördenwillkür, Verfahrens- und Psychoterror unter **Ausschaltung aller verfassungsmäßig garantierten Rechte** für die betroffenen Beschwerdeführer ist nunmehr auch im Lichte dieser VwGH-Entscheidung vom 28. Feber 2013 der Zeitpunkt gekommen, die hier Verantwortlichen einer Strafverfolgung zuzuführen, um ein rechtsstaatliches und den Gesetzen entsprechendes Verwaltungshandeln künftig zu gewährleisten.

Aufgrund dieser VwGH-Entscheidung vom 28. Feber 2013 und die daraus zwangsläufig resultierenden Folgen der nunmehrigen Feststellung der straßenrechtlichen Verhältnisse impliziert den massiven Verdacht, dass wiederum massive behördliche Übergriffe samt ungenehmigten rechtswidrigen Grabungs- und Bauarbeiten zur neuerlichen Erweckung des äußeren Anscheins einer nicht vorhandenen „Gemeindestraße“ stattfinden werden.

Aufgrund der 16-jährigen Erfahrung mit den hier angezeigten Behörden ist nichts mehr unmöglich!

In dem gesamten Verhalten der hier Beschuldigten kann auch das Vorliegen der gesetzlichen Definition für **Landzwang** §275 STGB und in Folge §276 STGB in Betracht gezogen werden.

Die Beschwerdeführer schließen sich einem Verfahren als Privatbeteiligte an.

St. Marienkirchen/P., 31. März 2013

Hermann und Gertrude Weißenböck

Beilage:

VwGH Erkenntnis vom 28. Feber 2013